

# **BStGer BG.2019.42 vom 20. Februar 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2019.42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2019.42)

FR: TPF BG.2019.42 du 20 février 2020

IT: TPF BG.2019.42 del 20 febbraio 2020

## **Regeste**

Gerichtsstandkonflikt (Art. 40 ABs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.50 vom 22. Januar 2020 E. 1.1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Die schwerste Tat im gerichtsstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchsten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizierungs- und Privilegierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafraum verändern, zu berücksichtigen sind (Entscheidung des Bundesstrafgerichts BG.2010.14 vom 20. September 2010 E. 2.1). Bei gleichen Höchststrafen ist dasjenige Delikt mit der höchsten gesetzlichen Mindeststrafe entscheidend (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.20 vom 24. April 2019 E. 3.2). Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Straftaten werden gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt (Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO). Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.29 vom 5. Dezember 2016 E. 2.2 m.w.H). Es gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in dubio pro duriore (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (statt vieler Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.19 vom 11. September 2017 E. 2.2).

- 5 -

### **E. 2.2**

Vorliegend ist unstrittig, dass zuerst der Kanton Basel-Landschaft mit der Strafverfolgung befasst war. Ausschlaggebend sei gemäss dem Kanton Basel-Landschaft indes das mit der schwersten Strafe bedrohte Delikt. Mit Beginn am 8. April 2019 bestehe im Kanton Zürich der Verdacht, A. und B. hätten gewerbs- und bandenmässig gestohlen sowie gewerbsmässig Datenverarbeitungsanlagen missbraucht (act. 1 S. 6 Ziff. 12, S. 7 Ziff. 15). Beim Delikt im Kanton Basel-Landschaft vom 17. November 2013 sei dagegen eine gewerbs- und/oder bandenmässige Tatbegehung aus formellen wie materiellen Gründen ausgeschlossen (act. 1 S. 8 Ziff. 16). Formell sei ein qualifiziertes Delikt ausgeschlossen, da für das Delikt im Kanton Basel-Landschaft nur eine Zusatzstrafe zum Genfer Urteil nach den Regeln über die Gesamtstrafenbildung ausgesprochen werden könnte. Bei der Bemessung der Zusatzstrafe bestehe eine Bindung an die rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Dies schliesse eine Verurteilung wegen qualifizierten Delikten aus. Zudem hätten sich die Parteien des Genfer Verfahrens auf die rechtliche Würdigung – nur die Grundtatbestände des Diebstahls sowie des Betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (nachfolgend «BMDV») – geeinigt. Diese müsse auch bei einer Zusatzstrafe gelten, ansonsten ein Beschuldigter schlechter gestellt werde, als wenn alle Delikte zusammen beurteilt würde. Gebe es statt 116 neu 120 Fälle, so drohe dem Beschuldigten zwar ein Schuldspruch, aber kaum eine Zusatzstrafe. Damit sei aber fraglich, ob das Delikt für eine Gerichtsstandsbestimmung überhaupt in Frage komme (act. 1 S. 9 f. Ziff. 18 f.). Materiell sei ein qualifiziertes Delikt ausgeschlossen, da die Delikte nicht bandenmässig begangen worden seien. Dieselbe Person habe die Bankkreditlinie in Sissach abgelenkt und danach in der gleichen Filiale sowie in Olten Geld bezogen und dies in Payerne versucht. Beim Bargeldbezug in Olten sei aufgrund der Videobilder eine zweite Person im Hintergrund bemerkt worden. Dass es sich dabei um einen Mittäter handle, sei indes reine Vermutung. Ohnehin gehe es dort nur um einen BMDV, welcher nicht bandenmässig begangen werden könne und zudem um ein Delikt im Kanton Solothurn (act. 1 S. 10 Ziff. 21 f.). Eventualiter sei es angezeigt, vom ordentlichen Gerichtsstand abzuweichen (act. 1 S. 12 f.). Zwar komme vorliegend die strikte 2/3-Regel nicht zum Zuge. Doch sei 33mal eine Bankkarte gestohlen und wenigstens 88mal betrügerisch Geld bezogen worden. Von allen Kantonen hätten sich die meisten Delikte im Kanton Zürich zugetragen, nämlich je 1/3 der beiden Deliktskategorien. Dazu komme, dass ein Beharren auf dem ordentlichen Gerichtsstand vorliegend befremdlich wirke. Das Delikt im Kanton Basel-Landschaft hätte bei korrektem Verfahrensgang bereits vor Jahren abgeurteilt werden

- 6 -

müssen und es werde zu einer Zusatzstrafe von exakt Null führen müssen. Die StA/BL hätte das Verfahren aus Opportunitätsgründen auch «schnell-schnell» einstellen können. Es sei schwer verständlich, wenn das transparente und offene Vorgehen des Kantons Basel-Landschaft diesem nun genau deswegen zum Nachteil gereichen soll. Da die Verfahrenseinstellung geradezu sicher erscheine, «würde ein Beharren auf dem ordentlichen Gerichtsstand gewisse Ähnlichkeiten zu Rechtsmissbrauch aufweisen». Auch die Literatur – BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 250 FN 1017 – empfehle in einem solchen Fall eines «vergessen gegangenen» Delikts bei einer ansonsten bereits abgeurteilten Deliktsserie, vom ordentlichen Gerichtsstand abzuweichen.

### **E. 2.3**

Für den Kanton Zürich liegt ein banden- und gewerbsmässiges Kollektivdelikt vor, das nicht in mehrere kleine Deliktsserien unterteilt und für jeden Straftatbestand einzeln

qualifiziert werden könne. So habe denn auch die StA/BL ausgeführt, die Beschuldigten begingen «seit mindestens September 2012 bis andauernd» Trickdiebstähle von Bankkarten und anschliessende BMDV (act. 3 S. 3). Das Delikt in Sissach/BL vom 17. November 2013 sei formell wie materiell banden- und gewerbsmässig erfolgt. Das Urteil des Genfer Strafgericht habe insoweit Sperrwirkung, als dessen rechtliche Würdigung und Strafbemessung nicht neu beurteilt werden dürfen. Art. 49 Abs. 2 StGB beziehe sich auf die Bemessung der Strafe. Er sage nichts darüber aus, unter welchen Tatbestand ein neu zu untersuchender Sachverhalt zu subsumieren sei. Die entsprechenden Taten seien aus heutiger Sicht und im Gesamtkontext zu beurteilen. Die Deliktsserie vor dem 16. September 2014 lege qualifizierte Taten nahe. Daran ändere auch nichts, dass das Genfer Urteil im abgekürzten Verfahren ergangen sei. Richterweise sei zudem nicht lediglich eine Zusatzstrafe zum Urteil, sondern in teilweiser retrospektiver Konkurrenz eine Zusatzstrafe für alle zwischenzeitlich bekannt gewordenen Delikte auszufallen. Die StA/BL übergehe, dass Straftaten zu beurteilen seien, die teilweise vor und teilweise nach einer früheren Verurteilung begangen worden seien. Bei der Zusatzstrafe nach Art. 49 Abs. 2 StGB gehe die Frage darauf, welche hypothetische Gesamtstrafe ein Richter für die bereits abgeurteilten sowie die neu zu beurteilenden Straftaten festgesetzt hätte (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2). Das genaue Vorgehen habe das Bundesgericht im Urteil 6B\_390/2012 vom 18. Februar 2013 präzise ausgeführt. Es lasse sich daher nicht sagen, dass ein Schuldspruch ohne Zusatzstrafe drohe. Ohnehin sei im Gerichtsstandsverfahren die Frage anhand der abstrakten gesetzlichen Strafdrohung zu beantworten (act. 3 S. 4–6).

- 7 -

Der vom Kanton Basel-Landschaft angerufene Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2009.3 vom 1. April 2009 habe zwar ebenfalls einen «Findlings-Fall» im Kanton Genf betroffen. Dieser sei wie die anderen Fälle der bereits abgeurteilten Deliktsserie als einfacher Diebstahl qualifiziert worden. Entsprechend habe er für den Gerichtsstand der neu hinzugekommenen qualifizierten Diebstähle keine Rolle gespielt. In einem jüngeren Beschluss habe das Bundesstrafgericht indessen eine Gesamtbeurteilung aller Straftaten vorgenommen (BG.2012.40 vom 30. Oktober 2012), ein Vorgehen, das die Lehre schon für den früheren Beschluss befürwortet habe (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 250 FN 1017). Die Delikte am 17. November 2013 würden sich in die vom Genfer Strafgericht am 16. September 2014 abgeurteilte Serie von 29 Diebstählen und 87 Bargeldbezüge einreihen, die A. zusammen mit B. verübt hatte. Dieses Urteil umfasse denn auch zwei Diebstähle vom 17. November 2013 in Bern und Aarau und in Mittäterschaft verübte missbräuchliche Bargeldbezüge. Es habe sich wohl um eine Diebestour der beiden Beschuldigten vom Grossraum Basel quer durch das Mittelland über Aarau nach Bern gehandelt und hernach über Payerne möglicherweise zurück nach Frankreich. Für die angeblich in Marseille/FR wohnhaften Beschuldigten sei der an diesem einen Tag erbeutete Deliktobetrag von Fr. 10'500.-- wohl ein erwerbsähnliches Einkommen. Für den Kanton Zürich stehen überdies die Deliktsserien von 2012–2014 und 2018/2019 in einem Zusammenhang. Sie bildeten eine juristische Handlungseinheit, mithin ein Kollektivdelikt. Es sei in derselben Konstellation und in identischer Vorgehensweise weiter delinquent geworden. Der zeitliche Unterbruch sei keine Läuterung oder gar Abkehr vom ursprünglichen Tatentschluss, sondern vielmehr Folge der «Zwangspause» von A. aufgrund seiner Inhaftierung. Anlass, vom ordentlichen Gerichtsstand abzuweichen, bestehe nicht (act. 3 S. 6–9).

## E. 2.4

Bei der rechtlichen Handlungseinheit werden mehrere selbständig strafbare Handlungen im Sinne einer natürlichen Handlungsmehrheit durch ihre gesetzliche Umschreibung im Tatbestand (gewerbsmässiges oder bandenmässiges Delikt oder Dauerdelikt) zu einer Einheit verschmolzen, die auch als Kollektivdelikt bezeichnet wird. Diese rechtliche Einheit besteht objektiv in gleich gelagerten Handlungen, die gegen das gleiche Rechtsgut gerichtet sind, an verschiedenen Orten begangen werden können, jedoch in einem zeitlichen Zusammenhang stehen und subjektiv auf einem alle Handlungen umfassenden Entschluss bzw. einem Gesamtvorsatz beruhen (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 83). Sofern Teil des Kollektivdelikts, so gelten alle einem Beschuldigten zur Last gelegten versuchten oder vollendeten Verfehlungen als mit gleicher Strafe bedroht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 84).

- 8 -

Kein Kollektivdelikt, sondern bloss Handlungsmehrheit liegt dann vor, wenn hinsichtlich eines Einzelaktes die für dessen Qualifikation notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.20 vom 24. April 2019 E. 3.2).

### **E. 2.5**

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt (Art. 139 Ziff. 2 StGB). Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft (in der bis 1. Januar 2018 geltenden Fassung: Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen), wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat (Art. 139 Ziff. 3 1. Absatz StGB). Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 147 Ziff. 1 StGB). Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft (Art. 147 Ziff. 2 StGB).

### **E. 2.6**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob zwei oder mehrere Täter vorhanden sind. Haben sich nur zwei Personen zur fortgesetzten Begehung von Straftaten zusammengefunden, so kann eine bandenmässige Tatbegehung nicht ausgeschlossen werden, wenn gewisse Mindestansätze einer Organisation und die Intensität des Zusammenwirkens ein derartiges Ausmass erreichen, dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen

Team gesprochen werden kann (BGE 135 IV 158 E. 2 und E. 3). Ist demgegenüber schon die Zusammenarbeit derart locker, dass von Anfang an nur ein sehr loser und damit völlig unbeständiger Zusammenhalt besteht, liegt keine Bande vor (BGE 124 IV 86 E. 2b). Aus Vorbereitung und/oder Ausführung der Tat muss sich ergeben,

- 9 -

dass der Täter den Diebstahl in Erfüllung einer ihm von der Bande übertragenen Aufgabe begangen hat. Nicht davon erfasst sind jedoch Taten die im Alleingang begangen werden, also in der Eigenschaft eines Alleintäters (NIG-GLI/RIEDO, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 139 StGB N. 123, 126, 130 ff.). Der Ansatzpunkt für die Bestimmung einer Gewerbmässigkeit liegt im berufsmässigen Handeln. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich ist, dass der Täter sich darauf einrichtet, durch sein deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen. Zudem muss er die Tat bereits mehrfach begangen haben und es muss aus den gesamten Umständen geschlossen werden, er sei zu einer Vielzahl unter den entsprechenden Tatbestand fallender Handlungen bereit gewesen. Ob Gewerbmässigkeit vorliegt, ist aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falles zu beurteilen (BGE 123 IV 113 E. 2c S. 116 f.; 119 IV 129 E. 3a S. 132 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1311/2017 vom 23. August 2018 E. 3.3; 6B\_488/2016 vom 5. September 2016 E. 4.2).

## **E. 2.7**

A. hat zusammen mit B. zwischen 1. September 2012 und 18. Januar 2014 insgesamt 116mal Benutzer von Bankomaten abgelenkt, ihnen die Bankkarten abgenommen und in der Folge damit zumindest versucht, Geld zu beziehen. Am 16. September 2014 verurteilte das Genfer Strafgericht A. im abgekürzten Verfahren zu 36 Monaten Freiheitsentzug, davon 24 Monate bedingt vollziehbar. Bereits am 17. November 2013 hatte sich im Kanton Basel-Landschaft der Diebstahl mit BMDV ereignet, ein Verfahren das noch heute offen ist. Vom 8. April 2018 bis 6. April 2019 ereigneten sich in dubio pro duriore weitere 34 ähnliche Delikte in verschiedenen Kantonen. Zwischen dem 18. Januar 2014 und dem 8. April 2018, also für rund 49 Monate, unterbrachen A. und B. ihre Deliktsserie. Während dieser Zeit sassen sie 242 Tage in Untersuchungshaft und hatten Strafen von 12 Monaten (A.) respektive 15 Monaten (B.) zu verbüssen. Rund 23 Monate lang waren sie damit inhaftiert. Was sie in den restlichen 26 Monaten machten, ist unbekannt. Die Taten ereigneten sich vor und nach dem haftbedingten Unterbuch zuverlässig nach gleichem Muster: Auf Reisen durch die Schweiz lenkten sie Benutzer von Bankomaten ab, erspähten ihren PIN-Code, stahlen die Bankkarten und bezogen hernach damit Geld. Die Vielzahl der Delikte während längerer Zeit zeigt A. und B. als stabiles Team mit eingespieltem Ablauf. Sie

- 10 -

delinquirten so vor wie nach der haftbedingten Pause, wobei sie ihre Tätigkeit jeweils in einem separaten Monat «probeweise» begannen, um sie später konsequent wieder aufzunehmen. Ihre Beute betrug (EUR und CHF sind im Verhältnis 1:1 zusammengezählt) • im September 2012 rund Fr. 24'719.-- • im November 2013 rund Fr. 16'661.-- • im

Dezember 2013 rund Fr. 39'508.-- • im Januar 2014 rund Fr. 28'688.-- Unterbruch • im April 2018 rund

Fr. 17'443.-- • im September 2018 rund Fr. 20'450.-- • im November 2018 rund Fr. 26'310.-- • im Dezember 2018 rund Fr. 9'369.-- • im Januar 2019 rund Fr. 21'258.-- • im Februar 2019 rund Fr. 15'744.-- • im März 2019 rund

Fr. 16'521.--

A. und B. erzielten in diesen Monaten ein substanzielles jährliches Einkommen.

### **E. 2.8**

Aus heutiger Sicht und im Gerichtsstandsverfahren ist ab 1. September 2012 von bandenmässigen Diebstählen von Bankkarten zwecks gewerbsmässigem BMDV mit namhaften Beträgen auszugehen (Art. 139 Ziff. 3 1. Absatz, Art. 147 Ziff. 2 StGB). Ist vorliegend das Kollektivdelikt des bandenmässigen Diebstahls das schwerste Delikt (Strafdrohung: 6 Monate bis 10 Jahre; vor 1. Januar 2018: Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen), so ist der Ort der ersten Verfolgungshandlungen gerichtsstands begründend (forum praeventionis). Diese geschahen im Zusammenhang mit dem Delikt vom 17. November 2013 im Kanton Basel-Landschaft. Der gesetzliche Gerichtsstand liegt daher im Kanton Basel-Landschaft. Entgegen dem Kanton Basel-Landschaft liegt darin nichts Rechtsmissbräuchliches.

### **E. 2.9**

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben und setzt triftige Gründe voraus. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen

- 11 -

Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterrisch aufdrängen; die Anforderungen, um vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen, sind entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2018 38 E. 3.1; TPF 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; TPF 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.). Ein triftiger Grund für das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann im Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit der Beschuldigten liegen (vgl. Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 3 StPO). Gemäss konstanter Praxis kann von einem solchen Schwergewicht ausgegangen werden, wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203). Das Übergewicht muss dabei so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt. Fehlt es bereits an einer grösseren Zahl der in Frage stehenden Fälle, so drängt sich ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand – sofern nicht weitere triftige prozessökonomische Gesichtspunkte ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen – nicht auf (TPF 2018 38 E. 3.2).

### **E. 2.10**

Es besteht vorliegend kein Anlass, vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen. Eine 2/3-Mehrheit besteht in keinem der involvierten Kantone. Unmassgeblich für die Festlegung des Gerichtsstands ist, ob die Genfer Verurteilung vom 16. September 2014 für einfachen oder bandenmässigen Diebstahl erfolgt ist. A. und B. hatten die Anklage akzeptiert, wonach sie sämtliche Delikte gemeinsam verübt hatten. Zum einen erging das Genfer Urteil im abgekürzten Verfahren, hauptsächlich ist im Gerichtsstandsverfahren jedoch die dem Genfer Urteil gegenüber nachträgliche Sichtweise und damit die heutige Situation massgeblich. Die Parteien verweisen zudem auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2009.3 vom 1. April 2009 E. 2.3 – ergangen vor Inkrafttreten der StPO am 1. Januar 2011 und nur die Frage einer Gewerbsmässigkeit betreffend – in welchem wie hier ein «Findlingsverfahren» in eine im Kanton Genf abgeurteilte Serie (umfassend 41 vollendete und versuchte Einbruchdiebstähle) eingeordnet wurde. Beide Argumentationen scheinen sich anzulehnen an die Rechtsfigur des «forum secundum praeventionis» – eine durch die Anklagekammer des Bundesgerichts unter altem Recht vorgenommene Gruppenbildung im Zusammenhang mit einem Schwergewicht deliktischer Tätigkeit in zwei oder mehreren Kantonen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 474 ff.; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 376–378). Sie wurde in der Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur StPO (BBl 2006 1085) nicht erwähnt und nicht in die Gerichtsstandsregeln der StPO über-

- 12 -

führt. Das «forum secundum praeventionis» mag allenfalls bei der Abweichung vom ordentlichen Gerichtsstand mit in Frage kommen. Ein Aufteilen des forum praeventionis in Gruppen kann freilich oftmals auf verschiedene Art erfolgen, was den gesetzlichen Gerichtsstand aufweicht (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2005.9 vom 4. Juli 2005 E. 3.2). Die Rechtsfigur erschwert damit den Konsens im staatsanwaltschaftlichen Meinungsaustausch, worunter die Rechtssicherheit im Gerichtsstandsverfahren leidet. Sie erweist der Effizienz der Strafverfolgung keinen Dienst. Ihre Anwendung unter neuem Recht wurde denn auch zu Recht kritisiert (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 377 f.). Sachverhalt und Rechtslage der vorliegenden Sache erlauben keine Aufteilung in Gruppen. Sodann sind die aufgeworfenen Fragen zur Strafzumessung im Gerichtsstandsverfahren nicht relevant. Ebenso wenig ist von Bedeutung, warum das basellandschaftliche Strafverfahren noch offen ist oder ob der Kanton Genf aktiv über seine Strafverfahren orientiert habe oder nicht. Zu Verfahren anderer Kantone gäbe das Strafregister Auskunft. Im Gerichtsstandsverfahren hätte, entgegen den Vorbringen des Kantons Basel-Landschaft, auch eine rasche Einstellung nicht geholfen (vgl. BAUMGARTNER, a.a.O., S. 457 FN 1802). Damit sind die Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. und B. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

### **E. 3**

Wie die Zürcher Staatsanwaltschaft See / Oberland mit Schreiben vom

### **E. 6**

Februar 2020 mitteilte, wurde B. am 5. Februar 2020 in Genf verhaftet. In Nachachtung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen (Art. 5 Abs. 2 StPO) ist der vorliegende Beschluss per Fax direkt auch der Staatsanwaltschaft See / Oberland mitzuteilen. Die eingereichten Akten sind direkt dem Kanton Basel-Landschaft zuzustellen.

4. Es sind keine Gerichtsgebühren zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.